



Statuten der Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/ Amministrazione pubblica»

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform

¹Die Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica» ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

²Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck

¹Der Verein unterstützt die öffentlichen Verwaltungen bei der Grundbildung ihrer kaufmännischen Lernenden (Kauffrau/Kaufmann).

²Der Verein vertritt auf nationaler Ebene die Interessen der kaufmännischen Berufswelt der Öffentlichen Verwaltungen und wirkt an der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung der Berufsbildungsverordnung(en) im Kaufmännischen Berufsfeld mit.

³Der Verein stellt das Wirken der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica», gemäss den Statuten der Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS), der Trägerschaft des Berufes «Kauffrau/Kaufmann EFZ», sicher.

⁴Der Verein kann im Auftrag der Mitgliederversammlung und im Rahmen der beruflichen Grundbildung sowie der höheren Berufsbildung weitere Aufgaben wahrnehmen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft steht Organisationen und öffentlichen Verwaltungen offen, welche im Bereich der kaufmännischen Grundbildung und/oder der höheren Berufsbildung in der öffentlichen Verwaltung aktiv sind. Sie sind Verantwortliche respektive Trägerschaften von Anbietern der überbetrieblichen Kurse und der Prüfungsorganisationen für die kaufmännische Grundbildung und/oder Trägerschaften von eidgenössischen Berufs- und Fachprüfungen oder Trägerschaften von höheren Fachschulen im Umfeld der öffentlichen Verwaltung. Mit der Mitgliedschaft erhalten die Mitgliederorganisationen Zugang zu den für die Umsetzung der kaufmännischen Grundbildung notwendigen branchenspezifischen Umsetzungsinstrumente, didaktischen Konzepten und Unterlagen.

²Die Mitgliederorganisationen verpflichten sich, mit diesen Instrumenten und Hilfsmitteln der ov-ap, die ausschliesslich auf einer digitalen Plattform der ov-ap zur Verfügung gestellt werden, zu arbeiten.

Art. 4

Aufnahme

¹Der Vorstand überprüft, ob die Bedingungen für die Mitgliedschaft unter Art. 3 gegeben sind.

²Gestützt auf ein schriftliches Beitrittsgesuch erfolgt die Aufnahme in den Verein durch den Vorstand.



Art. 5

Beendigung

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit der schriftlichen Austrittserklärung, welche unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgt;
- b) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, nach erfolgter Mahnung;
- c) infolge Ausschlusses durch einen sachlich begründeten Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder andere wichtige Gründe vorliegen. Der Ausschluss erfolgt nur nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort.

Art. 6

Beschwerde

Gegen Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes kann innert einem Monat nach schriftlicher Mitteilung Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

Organe

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Der Vorstandsausschuss;
- d) Die Konferenz der lokalen/regionalen Organisationen (LRO);
- e) Die Kommission «betriebliche Ausbildung»;
- f) Die Kommission «überbetriebliche Ausbildung»;
- g) Die Kommission «betriebliches Qualifikationsverfahren»;
- h) Die nationale Geschäftsstelle und die Filialen»;
- i) Die Revisionsstelle.

Art. 8

Mitgliederversammlung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

²Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder werden von diesem auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

³Die Einladung erfolgt per E-Mail, mindestens 20 Tage im Voraus für die ordentliche, mindestens 14 Tage für die ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

⁴Anträge an die Mitgliederversammlung müssen zwei Monate im Voraus schriftlich der nationalen Geschäftsstelle eingereicht werden.

⁵Die Stimmrechte richten sich nach der Anzahl der Lernenden und Praktikantinnen/Praktikanten über alle drei Lehrjahre/im Praktikumsjahr. Die lokalen/regionalen Organisationen erhalten 1 Stimme für bis 100 Lernende. Pro weitere 200 Lernende erhalten sie 1 Stimme zusätzlich. Die Anzahl Stimmen ist auf 5 begrenzt.



Art. 9

Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Kompetenzen:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten des Vereins;
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vereins sowie des Revisionsberichts;
- c) Erteilung der Décharge an Vorstand und nationale Geschäftsstelle;
- d) Finanzierung der Aufgaben als kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche;
- e) Finanzierung der Aufgaben im Rahmen der Höheren Berufsbildung;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle;
- h) Behandlung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes soweit Gesetz, Statuten oder Vereinsreglemente dies vorsehen und nur soweit Gesetz, Statuten und Vereinsreglemente verletzt sind;
- i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes;
- j) Auflösung des Vereins.

Art. 10

Wahlen

¹Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums gilt für eine Amtsperiode von 3 Jahren. Amtsantritt ist jeweils 30 Tage nach erfolgter Wahl.

²Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

³Freie Sitze im Vorstand werden publiziert. Kandidaturen müssen spätestens 7 Tage vor der Wahl bei der nationalen Geschäftsstelle eingegangen sein.

³Wenn sowohl Vorstandsmitglieder wie auch das Präsidium zur Wahl stehen, wird zuerst das Präsidium gewählt.

⁴Wahlen erfolgen schriftlich und werden durch ein Wahlbüro ausgewertet. Das Wahlbüro wird von der nationalen Geschäftsstelle gestellt.

⁵Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhält. Nicht abgegebene Stimmen werden nicht zum absoluten Mehr gezählt. Wird das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird der Wahlgang wiederholt, wobei im zweiten Wahlgang derjenige Kandidierende ausscheidet, der weniger als zehn Stimmen hat. Im dritten und weiteren Wahlgang fällt derjenige mit der geringsten Stimmenanzahl weg. Das Wahlverfahren wird so lange durchgeführt, bis ein Kandidat oder eine Kandidatin schliesslich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

Art. 11

Beschlussfassung

¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden die Hälfte aller Stimmen vertreten.

²Zu Beginn der Versammlung werden mindestens zwei Stimmentzählerinnen/-zähler bestimmt

³Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmengleichheit wird als Ablehnung des Antrages gewertet.

⁴Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

⁵Über die Versammlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.



⁶Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 8 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

⁴Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung gemäss Finanzreglement.

⁵Die nationale Geschäftsstelle ist an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme vertreten.

Der Vorstandsausschuss besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vize-Präsidentin/dem Vize-Präsidenten sowie der Geschäftsleitung der nationalen Geschäftsstelle.

⁶Rücktritte aus dem Vorstand müssen jeweils per Ende des Kalenderjahres schriftlich bekannt gegeben werden. Die Ersatzwahl erfolgt in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

Art. 13

Aufgaben

¹Der Vorstand ist für die strategische Leitung des Vereins zuständig.

²Der Vorstand erfüllt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Erlass einer Geschäftsordnung und Übertragung von Aufgaben an Vorstandsausschuss, Geschäftsstelle, Filialen und Kommissionen;
- c) Erlass eines Finanzreglements, wobei der Vorstand über Ausgaben von maximal CHF 100'000 exkl. MWST ohne vorgängige Freigabe durch die Mitgliederversammlung oder die LRO-Konferenz verfügen kann;
- d) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) Vorlage des Budgets zuhanden der LRO-Konferenz;
- f) Publikation von regelmässigen Informationen zuhanden der Mitglieder über laufende Geschäfte;
- g) Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Beaufsichtigen von deren Arbeit;
- h) Etablieren von Arbeitsgruppen und Beaufsichtigen von deren Arbeit;
- i) Beratung und Entscheid über die Anträge der Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- j) Erstellen von Vereinbarungen mit den Betreibern der Geschäftsstelle und der Filialen. Gegenstand dieser Vereinbarungen sind die zu erbringenden Leistungen und deren Entschädigungen;
- k) Aufsichtspflicht gegenüber der Geschäftsstelle und der Filialen;
- l) Mandatsvergabe für die Revisionsstelle gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung;



- m) Entscheid über die Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie Antragsrecht zum Ausschluss von Mitgliedern;
- n) Vertretung des Vereins gegen aussen und Interessensvertretung gegenüber der Trägerin des Berufs Kauffrau/Kaufmann EFZ.

Art. 14

Kompetenzen

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann Experten zu Beratungszwecken beiziehen.

LRO-Konferenz

Art. 15

LRO-Konferenz

¹Die LRO-Konferenz wird nach Bedarf einberufen, findet jedoch mindestens einmal jährlich statt.

³Die Einladung erfolgt per E-Mail, mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

⁴Anträge an die LRO-Konferenz müssen einen Monat im Voraus schriftlich der nationalen Geschäftsstelle eingereicht werden.

⁵Jede lokale/regionale Organisation verfügt über eine Stimme. Der stimmaabgebende Teilnehmende wird durch die lokale/regionale Organisation vorgängig bestimmt.

⁶Die LRO-Konferenz wird durch die Geschäftsstelle geleitet.

⁷Über die Versammlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 16

Kompetenzen

Die LRO-Konferenz hat die folgenden Kompetenzen:

- a) Abnahme des Budgets des Vereins;
- b) Genehmigung der Jahresziele des Vereins;
- c) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes.

Revisionsstelle

Art. 17

Revisionsstelle

¹Die Mitgliederversammlung wählt eine externe Revisionsstelle. Die Revisionsstelle kann im Handelsregister eingetragen werden.

²Die Revisionsstelle wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Die Tätigkeit der Revisionsstelle richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und anerkanntem Fachwissen. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.



Kommissionen

Art. 18

Zusammensetzung

¹Die drei ständigen Kommissionen «betriebliche Ausbildung», «überbetriebliche Ausbildung» und «betriebliches Qualifikationsverfahren» bestehen aus mindestens 5 bis maximal 9 Personen exkl. dem Kommissionspräsidium, welches nach Möglichkeit durch ein/zwei Vorstandsmitglieder besetzt wird. Die Mitglieder sind für eine Dauer von drei Jahren gewählt.

²In den Kommissionen sollen die Sprachregionen und Verwaltungsebenen nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.

³Die Mitglieder der Kommissionen sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung gemäss Finanzreglement.

⁴Die Kommissionen werden in der Regel von den Ressortverantwortlichen des Vorstandes präsiert. Die Geschäftsstelle ist in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme vertreten.

Art. 19

Aufgaben

¹Die Kommissionen erfüllen ihren Auftrag gemäss Geschäftsordnung.

²Weitere Aufgaben können vom Vorstand in Auftrag gegeben werden.

³Die Kommissionen legen dem Vorstand Rechenschaft ab.

Finanzen

Art. 20

Finanzen

¹Der Verein finanziert sich durch jährliche Mitgliederbeiträge und Erträge aus seinen Dienstleistungen. Der Mitgliederbeitrag für die Aufgaben als kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche wird pro Lernenden erhoben und jeweils jährlich mit dem Budget festgelegt.

²Für die verbindliche Nutzung der digitalen Plattform für die Ausbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ der Branche und der darauf zur Verfügung stehenden Lehr- und Unterrichtsmittel für die kaufmännische Grundbildung wird eine Nutzungsgebühr pro Lernenden erhoben. Diese wird jeweils mit dem jährlichen Budget festgelegt.

³Für weitere Aufgaben in der beruflichen Grundbildung, ausserhalb des kaufmännischen Berufsfeldes, sind separate, von der Mitgliederversammlung festzulegende Mitgliederbeiträge zu erheben und eine entsprechend separate Rechnung zu führen.

⁴Für Aufgaben im Bereich der höheren Berufsbildung sind ebenfalls separate Mitgliederbeiträge und Prüfungsgebühren zu erheben. Es ist eine entsprechend separate Rechnung zu führen.

⁵Um eine Unterbilanz und damit eine Überschuldung des Vereins jederzeit ausschliessen zu können und auf dem Kapitalmarkt die nötigen Mittel beschaffen zu können, muss die Eigenkapitaldecke jederzeit mindestens CHF 100'000 betragen.

⁶Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

⁷Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.



Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 21

Statutenänderung

¹Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Auflösung

²Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

³Die auflösende Versammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen.

⁴Das Vermögen kommt in jedem Fall den steuerbefreiten Mitgliedern (Kantonale Verwaltungen, Gemeindeverwaltungen und den daraus entstandenen lokalen/regionalen Organisationen) zu.

⁵Wird eines dieser Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 8 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen beschlussfähig und beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. April 2025 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 17. September 2021.

Bern, 1. April 2025

Der Präsident:

Michael Koch

Der Vize-Präsident

Beat Thommen